

Geschäftsordnung des Vorstands der Bürgerstiftung Lichtenberg

§ 1 Grundsätzliche Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bürgerstiftung Lichtenberg nach § 8 der Satzung sowie nach Maßgabe der Gesetze und dieser Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung.

§2 Geschäftsbereiche des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte der Bürgerstiftung Lichtenberg:
 - Projektarbeit
 - Fundraising
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Stiftungsverwaltung
 - Finanz- und Vermögensverwaltung
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die satzungsgemäße Vergabe der Fördermittel. Er sorgt für die Konzepte, das Management und die Einhaltung der Ziele der von der Bürgerstiftung selbst realisierten Projekte oder geförderten Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Entwicklung und die Umsetzung von Methoden und Konzepten zur Einwerbung von Zustiftungen und Spenden sowie für die öffentliche Darstellung der Bürgerstiftung Lichtenberg.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für Organisation, Controlling, Buchhaltung und Jahresabschluss, Steuern, Adressverwaltung und die allgemeinen Verwaltungsaufgaben. Organisation und Controlling sind auf die Effizienz und die Qualität der Stiftungsarbeit auszurichten. Zu seinem Verantwortungsbereich gehören weiterhin die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bürgerstiftung und der von ihr verwalteten Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds sowie die Pflege der Außenbeziehungen der Bürgerstiftung zu anderen Stiftungen, Vereinen und Verbänden.
- (5) Der Vorstandsvorsitzenden obliegen die Koordinierung der Vorstandsarbeit, die Behandlung von Grundsatzfragen und die Information und Abstimmung mit dem Stiftungskuratorium. Im Übrigen können die Vorstandsmitglieder die o.g. Aufgaben und Zuständigkeiten untereinander verteilen und bei Bedarf delegieren.

§ 3 Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit und -fassung

- (1) Der Vorstand soll mindestens ein Mal in drei Monaten zu einer Vorstandssitzung zusammentreten und einmal jährlich gemeinsam mit dem Stiftungskuratorium tagen.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden und bei deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen einschließlich Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten, zu einzelnen Sitzungen oder regelmäßig Gäste einladen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

- (4) Die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei ihrer Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, soweit kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach vorheriger gemeinsamer Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu dokumentieren, diese wird von der Protokollantin auf elektronischem Wege allen Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums übermittelt, soweit kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Teilnehmer an den Vorstandssitzungen haben - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt - über die Angelegenheiten der Bürgerstiftung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.

§ 5 Organisationsregelungen und Finanzplan

- (1) Der Vorstand erlässt für die Abläufe der Stiftungsarbeit organisatorische Regelungen, und zwar
 - zum Projektverfahren: Festlegung der Projektprioritäten, Antrag, Konzept und Verlauf der Prüfung, Bewilligungsentscheidung;
 - zum Fundraising: Zielsetzung, Zielgruppen, Maßnahmen (z.B. „Stifterfrühstück“);
 - zu PR-Maßnahmen: Werbung, Berichterstattung und Informationspolitik;
 - zur Stiftungsverwaltung: Adressverwaltung, Unterschriftsvollmachten, Informationsweitergabe samt Verteilerfragen, Ablage und Archivierung;
 - zur Finanzverwaltung: Bankvollmachten, Buchhaltungsverfahren samt Jahresabschluss, Spendenbescheinigungen bzw. Zuwendungsbestätigungen.
- (2) Der Vorstand verabschiedet zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Finanzplan, um für die Realisierung der o.g. Maßnahmen, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit, ausreichende Mittel bereitzustellen.

§ 6 Inkrafttreten

Der Vorstand hat dieser Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 13. Februar 2009 zugestimmt; sie tritt mit Wirkung des gleichen Tages in Kraft.

Berlin-Lichtenberg, 13. Februar 2009